

Landgericht Berlin

Az.: 52 O 327/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin HelloFresh SE,
diese vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] Saarbrücker Straße 37a, 10405 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

w e g e n Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2021 für Recht
erkannt:

I.

Die Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer an den Vorstandsmitgliedern ihrer Komplementärin zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verurteilt zu unterlassen,

1. Verbrauchern den Abschluss entgeltpflichtiger Verträge über die wiederkehrende Belieferung von Waren im Internet anzubieten und/oder anbieten zu lassen, wenn die Bestellung durch den Verbraucher bestimmungsgemäß über die Betätigung einer Schaltfläche abgeschlossen werden soll, die mit der Bezeichnung

„Bestellung aufgeben“

versehen sind,

wie auf der letzten Seite des Tatbestands dieses Urteils unter Bezugnahme auf die als Anlagenkonvolut K 3 eingereichten Screenshots wiedergegeben,

2. Verbrauchern im Internet den Abschluss entgeltpflichtiger Verträge über die wiederkehrende Belieferung von Waren anzubieten, ohne den Verbraucher unmittelbar bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zu informieren und/oder informieren zu lassen über

- die wesentlichen Eigenschaften der bestellten Waren und Dienstleistungen und
- die Art der Preisberechnung und
- die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie über
- die Kündigungsvoraussetzungen,

wie unterblieben in dem im Tatbestand dieses Urteils unter Bezugnahme auf die als Anlagenkonvolut K 3 eingereichten Screenshots wiedergegebenen Bestellverlauf,

3. im Internet gegenüber Verbrauchern den Abschluss von entgeltlichen Verträgen über die wiederkehrende Belieferung von Waren anzubieten und mit der Behauptung zu werben, der Service der Beklagten könne

„immer bis Dienstag, 23:59 Uhr geändert, pausiert oder ohne Mindestlaufzeit für die darauffolgende Lieferung gekündigt werden“,

wie auf der letzten Seite oben der im Tatbestand dieses Urteils unter Bezugnahme auf die als Anlagenkonvolut K 3 eingereichten Screenshots wiedergeben, wenn nach § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Kündigung

bis Mittwoch, 23:59 Uhr, erfolgen darf

und/oder

eine Kündigung vor Erhalt der ersten Lieferung ausgeschlossen sein soll,

4. Verbraucher, die mit der Beklagten im Internet einen entgeltlichen Vertrag über die wiederkehrende Belieferung von schnell verderblichen Lebensmitteln geschlossen haben, für den Fall, dass dem Verbraucher in Bezug auf diesen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht zusteht, nicht in klarer und verständlicher Weise darüber zu informieren, dass der Verbraucher seine Willenserklärung in Bezug auf den Kauf der von der Beklagten gelieferten Lebensmittel nicht widerrufen könne,

wie unterblieben in dem im Tatbestand dieses Urteils unter Bezugnahme auf die als Anlagenkonvolut K 3 eingereichten Screenshots wiedergegebenen Bestellverlauf,

5. gegenüber einem Verbraucher,

der einen mit der Beklagten geschlossenen Vertrag über die entgeltpflichtige regelmäßige Belieferung von Lebensmitteln fristgerecht mit Wirkung für den nächstmöglichen Lieferzeitpunkt gekündigt hat, wie geschehen gemäß den im Tatbestand dieses Urteils in Bezug genommenen E-Mails vom 16. Juli 2020 und 19. Juli 2020,

gleichwohl über das ursprünglich gewählte Zahlungsmittel (PayPal) eine Abbuchung als Vergütung für weitere Lieferungen vorzunehmen und/oder vornehmen zu lassen, wie ersichtlich aus der im Tatbestand dieses Urteils in Bezug genommenen Zahlungsbestätigung des Zahlungsdienstleisters PayPal vom 3. August 2020,

6. an Verbraucher Werbung per E-Mail mit dem Inhalt zu versenden, wie aus der im Tatbestand dieses Urteils wiedergegebenen E-Mail vom 3. August 2020 ersichtlich, wenn der Verbraucher in den Erhalt einer solchen Werbe-E-Mail zuvor nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

II.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4 zu tragen.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich des Tenors zu I. 1. bis 6 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 15.000,- € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %. Der Kläger darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist ausweislich der Anlage K 1 in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte vertreibt über das Internet Lebensmittel und bietet so genannte Kochboxen an, bei denen es sich um Pakete mit vorbereiteten Zutaten und einem Rezept handelt, die nach dem Geschäftskonzept der Beklagten im Abonnement erhältlich sind.

Ein Kunde, als der sich auf eine Beschwerde einer Verbraucherin einer der späteren Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgab, der im Sommer 2020 eine Bestellung bei der Beklagten tätigte, durchlief den mit den als Anlagenkonvolut K 3 wie nachfolgend dargestellten Bestellprozess:



35 € RABATT



35 € Rabatt auf Deine Bestellung

Frische Zutaten und ausgewogene Rezepte bis zu Deiner Haustür, damit Du stressfrei kochen kannst.

35 € RABATT



Feedback

35 € Rabatt

Du sparst 20 € auf Deine erste Box, 10 € auf Deine zweite Box und 5 € auf Deine dritte Box um insgesamt 35 € zu sparen! Erhalte **kostenlosen Versand** der ersten Kochbox.

Bleib dabei voll flexibel, denn Du kannst jederzeit pausieren oder kündigen.

- 20 € Rabatt
1. Box
- 10 € Rabatt
2. Box
- 5 € Rabatt
3. Box

Anlage K3

Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

Personalisiere Deine Box

1. Wähle Deine Vorliebe

Fleisch & Gemüse

Familienfreundlich

Vegetarisch

Erhalte von Kindern getestete Rezepte, die leicht zuzubereiten sind und Groß und Klein schmecken.

2. Wähle Deine Boxgröße

Thermomix-geeignete Rezepte

Anzahl der Personen 2 3 4

Gerichte pro Woche 3 4 5

Familienfreundlich
4 Personen / 3 Gerichte pro Woche

Preis pro Portion ~~4,49 €~~ **3,24 €**

Versand ~~4,99 €~~ **KOSTENLOS**

AUSWAHLEN

Nach Deiner Bestellung kannst Du jede Woche neu Deine Lieblingsgerichte auswählen.

Familienfreundlich Menü: 25 Jul - 31 Jul

Wähle Deine Rezepte nach der Bestellung aus

Feedback

Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

AUSWÄHLEN

Nach Deiner Bestellung kannst Du jede Woche neu Deine Lieblingsgerichte auswählen.

Familienfreundlich Menü: 25 Jul - 31 Jul

Wähle Deine Rezepte nach der Bestellung aus



Zitroniges Fischfilet
dazu Kartoffelsalat mit Gurke und Radieschen

30 min



Mediterraner Rindfleischburger
mit Kartoffelspalten und selbst gemachten Antipasti

45 min



Chilinudeln in Erdnusssoße
dazu Kaiserschoten und Karottenstifte

35 min Vegetarian

Du hast einen Gutschein?

UY-UODDV

ANWENDEN

✓ Der Gutscheincode wurde erfolgreich hinzugefügt.

Feedback



Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

Der Gutscheincode wurde erfolgreich hinzugefügt.

Wir sparen Dir Geld



Schnelle, flexible Lieferung, leckere, gesunde Zutaten, abwechslungsreich, **super preis-Leistungs-Verhältnis**

Franziska



Basierend auf Kundenbewertungen von Trustpilot



20 Jahre Erfahrung, weltweite Verfügbarkeit, ausgewählte Preis-Leistungs-Verhältnisse



Wir liefern frische Zutaten direkt zu dir nach Hause. So ist es möglich, dir hochwertige Zutaten zu liefern, die du dir sonst nicht leisten könntest. Und das alles zu einem super Preis-Leistungs-Verhältnis.

Feedback

3 gute Gründe für HelloFresh

Wir erleichtern Deinen Kochalltag

Rezepte suchen, Einkaufen, Abwiegen – HelloFresh übernimmt das für Dich und liefert direkt zu Dir nach Hause.

Wir sorgen für Abwechslung

Ob Classic, Veggie oder Family – mit den HelloFresh Boxen ernährst Du Dich und Deine Familie immer ausgewogen und lecker.

Wir liefern Top-Qualität

Frisch und qualitativ hochwertig – mit HelloFresh kommen Zutaten von ausgewählten Lieferanten direkt zu Dir nach Hause.

Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

Jetzt starten



Erstelle Dein HelloFresh Konto

Email
[redacted]

Passwort wählen
[redacted]

Angemeldet bleiben

WEITER

[Zurück](#)



Familienfreundlich

Schmeckt Groß und Klein: Rezepte vom Familienkoch mit kinderfreundlichen Zutaten.



Flexibel

Rezepte auswählen, Lieferpause einlegen oder kündigen – jederzeit und flexibel, auch per App.



Stressfrei

Essen statt stressen: Kinderleichte Schritt-für-Schritt-Anleitungen und Mitmach-Tipps für Kids.



Bei uns bist Du sicher

Die Trusted Shops Zertifizierung garantiert Dir einen sicheren Einkauf. Wir sind Preis-Champion in der Kundenbegeisterung – ausgezeichnet von Die Welt.

Feedback



Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

Vorname *

Nachname *

Straße (Packstationen werden nicht beliefert) *

Hausnummer *

Postleitzahl *

Stadt *

Adresszusatz

Telefon/Mobil *

Weitere Lieferinformationen *

nach Hause mit Abstellgenehmigung

Meine Box darf an folgendem Ort abgestellt werden:

Vor der Wohnungstür

Liefertag und -zeitfenster *

Donnerstag: 08:00 - 18:00 ✓ Perfekt!

Wenn möglich, wähle einen der empfohlenen Liefertage aus. ⓘ

Erste Lieferung *

Donnerstag, 30. Juli

Rechnungsadresse

Lieferadresse verwenden

Deine Bestellung

Classic Box (Familiat)	
3 Gerichte	
4 Personen	51,57 €
Versand	4,99 € KOSTENLOS*
Discount	15,01 €
Glückwunsch! Du sparst weitere 15 € auf Deine nächsten Lieferungen.	
Insgesamt	38,86 €

Personliche Daten

Lieferadresse

Lieferinformation

Erste Liefertermin:
Donnerstag, 30. Juli
(Donnerstag: 08:00 - 18:00)

Besondere Hinweise:
Vor der Wohnungstür

Kontaktlose Lieferung
Schnelle und sichere Zustellung bis zur Haustür

Weniger Lebensmittelabfall
Grammgenaue Zutaten direkt vom Erzeuger

Feedback



Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

Adresszusatz

Telefon/Mobil *

Weitere Lieferinformationen *

nach Hause mit Abstellgenehmigung

Meine Box darf an folgendem Ort abgestellt werden:

Vor der Wohnungstür

Liefertag und -zeitfenster *

Donnerstag: 08:00 - 18:00 ✓ Perfekt!

Wenn möglich, wähle einen der empfohlenen Liefertage aus.

Erste Lieferung *

Donnerstag, 30. Juli

Rechnungsadresse

Lieferadresse verwenden

- Kontaktlose Lieferung**
Schnelle und sichere Zustellung bis zur Haustür
- Weniger Lebensmittelabfall**
Grammgenaue Zutaten direkt vom Erzeuger

NÄCHSTER SCHRITT

Discount -15,01 €
Glückwunsch! Du sparst weitere 15 € auf Deine nächsten Lieferungen.

Insgesamt 38,86 €

Persönliche Daten

Lieferadresse

Lieferinformation

Erster Liefertermin:
Donnerstag, 30. Juli
(Donnerstag, 08:00 - 18:00)

Besondere Hinweise:
Vor der Wohnungstür

*Kostenloser Versand der 1. Kochbox

Feedback

7



Gutschein angewendet! Du sparst insgesamt 35 € inkl. kostenloser Versand der 1. Kochbox [Mehr erfahren](#)

HelloFresh ist ein wöchentlich flexibler Service, der immer bis Dienstag 23:59 Uhr geändert, pausiert oder ohne Mindestlaufzeit für die darauffolgende Lieferung gekündigt werden kann.



PayPal PayPal

Füge Deinen PayPal Account nach der Bestellung hinzu.

Sofortüberweisung / SEPA-Lastschrift

Kauf auf Rechnung

- Mit meiner Anmeldung stimme ich den [AGB](#) zu und bestätige, dass ich die [Datenschutzerklärung](#) gelesen habe.
- Mit der telefonischen Kontaktaufnahme zu [Werbezwecken](#) bin ich einverstanden.

Geld sparen
Jede Woche weniger fürs Abendessen ausgeben

Flexibel, ohne Verpflichtung
Pausiere oder kündige jederzeit ohne Mindestabnahme

BESTELLUNG AUFGEBEN

Deine Bestellung

Classic Box (Familial)
3 Gerichte
4 Personen 53,87 €

Versand 4,94 € KOSTENLOS*

Discount -15,01 €
Glückwunsch! Du sparst weitere 15 € auf Deine nächsten Lieferungen.

Insgesamt 38,80 €

Personliche Daten

[Redacted]

Lieferadresse

[Redacted]

Lieferinformation

Erster Liefertermin:
Donnerstag, 30. Juli
(Donnerstag 08:00 - 18:00)

Besondere Hinweise:
vor der Wohnungstür

*Kostenloser Versand der 1. Kochbox

Feedback

8

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) der Beklagten, deren Geltung der Kunde zustimmen musste, heißt es in § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 5:

Durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ geben Sie eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren ab.“

In § 3 Abs. 1 findet sich der Hinweis, dass es sich bei den von der Beklagten vertriebenen Lebensmittelboxen um schnell verderbliche Ware handelt und dem Kunden ein Widerrufsrecht insoweit gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht zusteht.

In § 4 (Vertragslaufzeit, Kündigung, automatische Verlängerung) heißt es in Abs. 3 und Abs. 4:

(3) Abonnementverträge können wie folgt gekündigt werden: Eine Kündigung bis inklusive Mittwoch, 23:59 Uhr deutscher Zeit (entscheidend ist Zeitpunkt des Zugangs bei HelloFresh), einer Kalenderwoche wird wirksam für Lieferungen, die vereinbarungsgemäß frühestens am Samstag in derselben Kalenderwoche erfolgen sollen. Eine Kündigung, die nach Mittwoch, 23:59 Uhr deutscher Zeit (entscheidend ist Zeitpunkt des Zugangs bei HelloFresh), einer Kalenderwoche mitgeteilt wird, wird wirksam für Lieferungen, die vereinbarungsgemäß frühestens am Samstag in der nächsten Kalenderwoche (relativ zur Kalenderwoche, in der die Kündigung mitgeteilt wurde) erfolgen sollen. Abweichungen von dieser Regelung werden im Einzelfall durch HelloFresh kommuniziert.

Beispiel: Kündigungen bis inklusive Mittwoch, 23:59 Uhr deutscher Zeit (entscheidend ist Zeitpunkt des Zugangs bei HelloFresh) der Kalenderwoche 10 werden wirksam für Lieferungen ab Samstag der Kalenderwoche 10.

(4) Eine Kündigung vor Erhalt der ersten Lieferung ist nicht möglich. Die Kündigung bedarf der Textform. Ihre Bestellung wird nicht erfüllt, wenn Sie Ihre Erstbestellung mit einem Gratisbox-Gutschein auslösen und vor dem ersten relevanten wöchentlichen Bestellschluss (mittwoch 23:59 Uhr) kündigen.

Wegen des weiteren Inhalts der AGB wird auf die Anlage K 6 verwiesen.

Nachdem der Verbraucher den Button „BESTELLUNG AUFGEBEN“ betätigt hatte, öffnete sich ein Fenster, in dem der Verbraucher auf Seiten des Zahlungsdienstleisters PayPal die Zahlung von 38,86 € an die Beklagte abwickelte, die er über einen Button „Zustimmen und weiter“ bestätigte, worauf sich das Fenster schloss. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anlagenkonvolut K 4 verwiesen.

Die Beklagte übersandte dem Kunden eine E-Mail (Anlage K 5), mit der sie die Bestellung bestätigte und die Lieferung für den 30. Juli 2020 ankündigte. Der Kunde wies mit E-Mail vom 16. Juli 2020 (Anlage K 9) auf § 312j Abs. 3 BGB und das Nichtzustandekommen eines

wirksamen Vertrages hin, verlangte die Rückerstattung der geleisteten Zahlung und kündigte mit weiterer E-Mail vom 16. Juli 2020 (Anlage K 9) vorsorglich den Vertrag.

Mit E-Mail vom 18. Juli 2020 (Anlage K 10) kündigte die Beklagte trotz der ausgesprochenen Kündigung die erste Lieferung an. Hiergegen verwahrte sich der Kunde mit E-Mail vom 19. Juli 2020 (Anlage K 11) und wiederholte wörtlich den Inhalt seiner beiden E-Mails vom 16. Juli 2020.

Die Beklagte veranlasste über den für den Kunden tätigen Zahlungsdienstleister PayPal eine weitere Zahlung (über 48,86 €). Am 3. August 2021 erhielt der Kunde eine E-Mail des für ihn tätigen Zahlungsdienstleisters (Anlage K 12), in dem ihm die an die Beklagte in dieser Höhe erfolgte Zahlung mitgeteilt wurde. Der Kunde forderte die Beklagte per E-Mail vom selben Tage (Anlage K 13) zur Rückerstattung auf. Mit E-Mails vom selben Tage (Anlagen K 14 und K 15) wies die Beklagte darauf hin, dass der bestehende Vertrag einen wiederkehrenden Service vorsehe, dass man aber den Service für ihn zunächst gestoppt habe, so dass er nach dem 6. August 2020 keine Lieferungen mehr erhalten werde.

Ebenfalls am 3. August 2020 erhielt der Kunde von der Beklagten folgende E-Mail (Anlage K 16), in der dafür geworben wurde, Kunden der Beklagten zu werben:

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

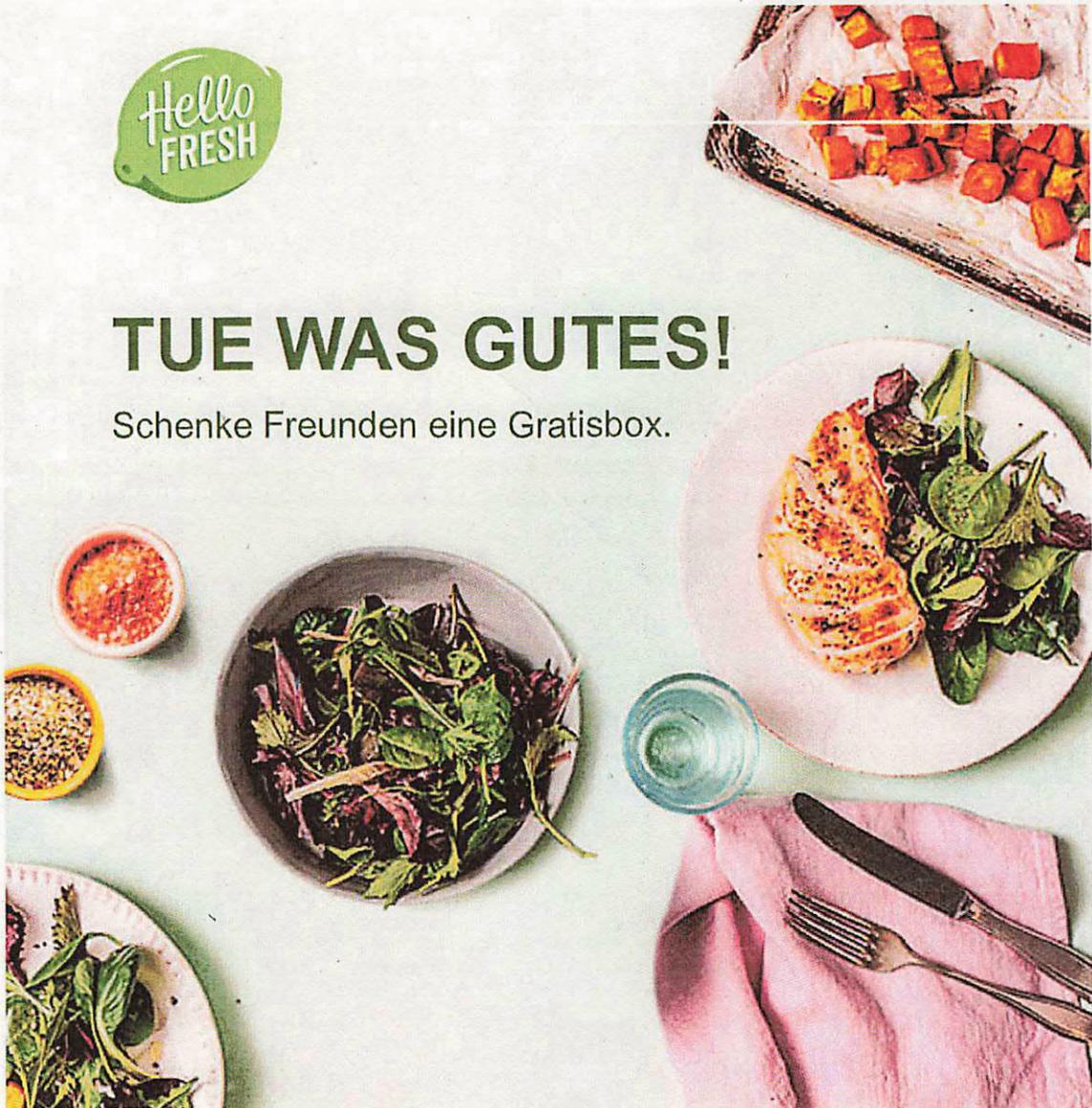
HelloFresh <notifications@alerts.hellofresh.de>
Montag, 3. August 2020 16:02

Du hast KOSTENLOSE Gerichte für Deine Freunde freigeschaltet!



TUE WAS GUTES!

Schenke Freunden eine Gratisbox.



Hi [REDACTED]

wir freuen uns wirklich sehr, dass Du Teil der
HelloFresh Familie bist! Deswegen möchten wir Dir
die Möglichkeit geben, Deinen Freunden ihre erste

HELLOFRESH BOX und damit unseren wöchentlich flexiblen Service zu schenken.

JETZT SCHENKEN

Gute Ideen. Einfach gekocht.



Fragen oder Anregungen?

Hast Du noch Fragen zu Deinem HelloFresh Konto? Dann besuche unseren [Hilfebereich](#) oder chatte mit uns auf unserer Webseite.

APP GEHT'S



Laden im

App Store



JETZT BEI

Google Play

Diese Email wurde gesendet an [REDACTED]

[Newsletter abmelden](#)

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, Berlin (Sitz der Gesellschaft), eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, HRA 51246 B, Ust-ID DE301496358 |

Komplementärin: HelloFresh SE, Berlin (Sitz der Gesellschaft),

[REDACTED] eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, HRB 182382 B |

Kommanditistin: HelloFresh Deutschland Management GmbH,

Berlin (Sitz der Gesellschaft), [REDACTED]
[REDACTED] eingetragen beim Amtsgericht
Charlottenburg, HRB 169374 B
[Impressum](#)

© HelloFresh 2020



Apple und das Apple Logo sind Marken von Apple Inc., mit Sitz in den USA und weiteren Ländern. App Store ist ein Warenzeichen von Apple Inc.
© 2014 Google Inc. Alle Rechte vorbehalten. Google Play Store ist eine Marke von Google Inc.

Der Kläger hatte die Beklagte bereits mit Anwaltsschreiben vom 23. Juli 2020 (Anlage K 7) wegen in diesem Rechtsstreit mit den Anträgen zu 1. bis 4. streitgegenständlichen geschäftlichen Handlungen abgemahnt. Die Beklagte änderte ihre Geschäftspraxis daraufhin zwar teilweise und erstattete dem Kläger die durch die Abmahnung entstandenen Aufwendungen, erklärte mit Schreiben vom 12. August 2020 aber, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgeben zu wollen.

Mit Anwaltsschreiben vom 11. August 2020 (Anlage K 17) mahnte der Kläger die Beklagte auch wegen in diesem Rechtsstreit mit den Anträgen zu 5. und 6. streitgegenständlichen geschäftlichen Handlungen ab. Mit Schreiben vom 25. August 2020 (Anlage K 18) teilte die Beklagte unter anderem mit, die Kündigungen vom 16. und 19. Juli 2020 seien ihr nicht zugegangen, weil sie an eine E-Mail-Adresse gesendet worden seien, über die der Kundenservice nicht erreichbar sei.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

1. Verbrauchern den Abschluss entgeltpflichtiger Verträge über die wiederkehrende Belieferung von Waren im Internet anzubieten und/oder anbieten zu lassen, wenn die Bestellung durch den Verbraucher bestimmungsgemäß über die Betätigung von Schaltflächen abgeschlossen werden soll, die lediglich mit den Bezeichnungen

„Bestellung aufgeben“

und/oder

„Zustimmen und weiter“

versehen sind,

wie geschehen im Bestellverlauf gemäß Screenshots nach Anlagen K 3, letzte Seite, und K 4,

2. Verbrauchern im Internet den Abschluss entgeltpflichtiger Verträge über die wiederkehrende Belieferung von Waren anzubieten, ohne den Verbraucher unmittelbar bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Wei-

se zu informieren und/oder informieren zu lassen über

- die wesentlichen Eigenschaften der bestellten Waren und Dienstleistungen und
- die Art der Preisberechnung und
- die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie über
- die Kündigungsvoraussetzungen.

wie unterblieben im Bestellverlauf gemäß Screenshots nach Anlage K 3 und K 4,

3. im Internet gegenüber Verbrauchern den Abschluss von entgeltlichen Verträgen über die wiederkehrende Belieferung von Waren anzubieten und mit der Behauptung zu werben, der Service der Beklagten könne

„immer bis Dienstag, 23:59 Uhr geändert, pausiert oder ohne Mindestlaufzeit für die darauffolgende Lieferung gekündigt werden“,

wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 3, S. 8 oben, wenn nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage K 6) eine Kündigung

bis Mittwoch, 23:59 Uhr erfolgen darf

und/oder

eine Kündigung vor Erhalt der ersten Lieferung ausgeschlossen sein soll,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 3 (S. 8),

4. Verbraucher, die mit der Beklagten im Internet einen entgeltlichen Vertrag über die wiederkehrende Belieferung von schnell verderblichen Lebensmitteln geschlossen haben, für den Fall, dass dem Verbraucher in Bezug auf diesen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht zusteht, nicht in klarer und verständlicher Weise darüber zu informieren, dass der Verbraucher seine Willenserklärung in Bezug auf den Kauf der von der Beklagten gelieferten Lebensmittel nicht widerrufen könne,

wie unterblieben im Bestellverlauf gemäß Screenshots nach Anlage K 3 und K 4,

5. gegenüber einem Verbraucher,

der einen mit der Beklagten geschlossenen Vertrag über die entgeltpflichtige regelmäßige

Belieferung von Lebensmitteln fristgerecht mit Wirkung für den nächstmöglichen Lieferzeitpunkt gekündigt hat, wie geschehen gemäß E-Mails vom 16.07.2020 und vom 19.07.2020 (Anlagen K 9 und K 11),

gleichwohl über das ursprünglich gewählte Zahlungsmittel (PayPal) eine Abbuchung als Vergütung für weitere Lieferungen vorzunehmen und/oder vornehmen zu lassen, wie ersichtlich aus der Zahlungsbestätigung des Zahlungsdienstleister PayPal vom 03.08.2020 (Anlage K 12),

6. an Verbraucher Werbung per E-Mail mit dem Inhalt zu versenden, wie ersichtlich aus der E-Mail vom 03.08.2020 (Anlage K 16), wenn der Verbraucher in den Erhalt einer solchen Werbe-E-Mail zuvor nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zur Prozessführung und zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt.

II. Die gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG geltend gemachten Unterlassungsansprüche stehen dem Kläger überwiegend zu. Die Beklagte hat geschäftliche Handlungen vorgenommen, die gemäß § 3 UWG und § 7 UWG unzulässig sind. Aufgrund der Vornahme dieser geschäftlichen Handlungen besteht die tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 1 UWG (vgl. *Büscher-Hohlweck*, UWG, 2019, § 8, Rn. 11), die regelmäßig nur durch eine strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann (*Büscher-Hohlweck*, a.a.O., Rn. 14), die die Beklagte nicht abgegeben hat.

1. Die Beklagte hat im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG unlauter gehandelt, indem sie entgegen § 312j

Abs. 3 S. 2 BGB, die Schaltfläche, über die gemäß § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 5 ihrer AGB die Bestellung der Dienstleistung der Beklagten erfolgte, nicht mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet hatte.

a) Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Bei den für Verbraucherverträge im BGB geregelten Informationspflichten liegen beide Voraussetzungen vor (Büscher-Hohlweck, a.a.O., § 3a, Rn. 267).

b) Entgegen der von der Beklagten im Schriftsatz vom 5. März 2021 vertretenen Ansicht gelten die Vorschriften in Kapitel 3 des Untertitels 2 des Abschnitts 3 des zweiten Buchs des BGB auch für Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln im Sinne von § 312 Abs. 2 Nr. 8 BGB. § 312 Abs. 2 BGB sieht insoweit nur eine Ausnahme für die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 vor, nicht aber für die im Kapitel 3 geregelten Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (§§ 312i f. BGB).

aa) Die Beschriftung der Schaltfläche mit „BESTELLUNG AUFGEBEN“ im mit der Anlage K 3 dargestellten Bestellvorgang entsprach nicht dem in § 312j Abs. 3 S. 2 BGB vorgeschlagenen Wortlaut. Sie war auch nicht in vergleichbarer Weise eindeutig. Es fehlte ein unmissverständlicher Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der Bestellung (vgl. auch Palandt-Grüneberg, BGB, 80. Aufl., 2021, § 312j, Rn. 9).

bb) Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Beklagte nicht gegen § 312j Abs. 3 S. 2 BGB verstoßen, weil sich in der aus der Anlage K 4 ersichtlichen Weise sich nach dem Betätigen der Schaltfläche „BESTELLUNG AUFGEBEN“ ein Fenster öffnete, in dem erneut eine § 312j Abs. 3 S. 2 BGB nicht entsprechende Schaltfläche zu betätigen war. Die Klage ist wegen dieses vom Kläger kumulativ geltend gemachten Verstoßes daher abzuweisen.

Aus den AGB der Beklagten ergibt sich, dass – was der Üblichkeit in Online-Shops entspricht – der Kunde mit dem Anklicken eines Buttons seine Bestellung abgibt und mit dieser der Beklagten das Angebot auf Abschluss eines Vertrages macht. Zwar ist in den AGB eine andere Beschriftung der Schaltfläche im Sinne von § 312j Abs. 3 S. 2 BGB vorgesehen, als sie ausweislich der Anlage K 3 erfolgte, doch besteht kein Zweifel daran, dass der Kunde sein Angebot am Ende des Bestellvorgangs abgab und nicht erst im Rahmen der Abwicklung der Zahlung.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht des Klägers nicht daraus, dass er im zeitlichen

Ablauf eine Bestellbestätigung erst erhielt, nachdem er nach Abgabe seines Angebots in dem sich öffnenden Fenster gegenüber seinem Zahlungsdienstleister die Zahlung an die Beklagte veranlasst hatte. Selbst wenn bei einem Kunden – wofür bei einem durchschnittlich informierten und situationsadäquat aufmerksamen Verbraucher keine Anhaltspunkte bestehen – dadurch der Eindruck hätte entstehen können, dass er seine Bestellung erst mit dem Betätigten der von seinem Zahlungsdienstleister bereit gestellten Schaltfläche abgibt, würde es sich insoweit um einen anderen als den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt handeln. Der Kläger verfolgt mit dem Antrag zu 1. eine gemäß § 3a UWG i.V.m. § 312j Abs. 3 S. 2 BGB unlautere Handlung. Wann die Bestellung bei der Beklagten erfolgt, richtet sich nach der in ihren AGB beschriebenen Geschäftspraxis der Beklagten, nicht nach einem etwa hiervon abweichenden Eindruck eines Verbrauchers.

2. Auch soweit die Beklagte dem Verbraucher in der aus der Anlage K 3 ersichtlichen Weise in § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 EGBGB vorgesehene Informationen vorenthalten hat, hat sie im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a UWG unzulässig und unlauter gehandelt.

a) Der vom Kläger insoweit gestellte Antrag zu 2., mit dem er weitgehend den Wortlaut des § 312j Abs. 2 BGB und des Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 11 EGBGB wiederholt, ist nur deshalb bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, weil der Kläger mit der Bezugnahme auf die Anlage K 3 deutlich gemacht hat, dass er sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (Büscher-Schmidt, § 12 Anh. I, Rn. 170 m.w.N.). Der Kläger hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Juni 2020 (GRUR 2020, 1220 ff. – *LTE-Geschwindigkeit*) mit Schriftsatz vom 14. Januar 2021 zu Recht in im Termin am 11. März 2021 klargestellter Weise darauf hingewiesen, dass er es mit seinem Antrag dem Gericht überlässt zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird. Die Klage ist begründet, wenn sich ein Anspruch unter einem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte ergibt (a.a.O., Rn. 24; vgl. auch Büscher-Schmidt, § 12 Anh. I, Rn. 142 m.w.N.).

Es kommt für den Erfolg der Klage daher nicht darauf an, ob die Beklagte mehrere der in Art. 246a § 1 Abs. 1 EGBGB geregelten Informationspflichten verletzt hat. Es reicht aus, dass die Beklagte dem Kunden nicht unmittelbar vor dem Betätigten der aus der Anlage K 3 ersichtlichen Schaltfläche klar und verständlich in hervorgehobener Weise eine Information darüber zur Verfügung gestellt hat, dass er mit der Bestellung nicht nur das Angebot für einen einmaligen Kauf abgibt, sondern einen Sukzessivlieferungsvertrag (vgl. zum Begriff: Palandt-Grüneberg, a.a.O., vor § 311, Rn. 27).

b) Nachdem der Kläger im Termin am 11. März 2021 im Rahmen der Erörterung der Sachdienlichkeit der von ihm schriftsätzlich angekündigten Anträge nicht etwa – wie vom Gericht nahegelegt – erklärt hat, es gehe ihm mit der Bezugnahme auf die Anlagen K 3 und auch K 4 nur um darum, deutlich zu machen, dass die Informationen vor Betätigten der auch in der Anlage K 4 zu sehenden Schaltfläche „BESTELLUNG AUFGEBEN“ erfolgen müssen und mit der Bezugnahme auf die Anlage K 4 nicht gemeint sei, dass eine Information (auch) vor Betätigten der Schaltfläche „Zustimmen und weiter“ erfolgen müsse, sondern das Gegenteil erklärt hat, ist die die Klage hinsichtlich des Antrages zu 2. teilweise abzuweisen.

Da der Verbraucher sein Angebot bereits am Ende des aus der Anlage K 3 ersichtlichen Bestellvorgangs abgab, waren die gemäß § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 EGBGB zu gebenden Informationen (nur) vor Betätigten der Schaltfläche „BESTELLUNG AUFGEBEN“ fällig.

3. Die aus der letzten Seite der eingereichten Anlage K 3 ersichtliche Angabe, „HelloFresh ist ein wöchentlicher flexibler Service, der immer bis Dienstag 23:59 Uhr geändert, pausiert oder ohne Mindestlaufzeit für die darauffolgende Lieferung gekündigt werden kann“ ist im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 7 UWG unlauter und damit gemäß § 3 Abs. 2 UWG unzulässig.

Die Angabe steht – was auch die Beklagte nicht in Abrede stellt – im Widerspruch zu den Regelungen in ihren AGB, wonach eine Kündigung erst bis Mittwoch, 23:59 Uhr erfolgen muss (§ 4 Abs. 3) und eine Kündigung vor Erhalt der ersten Lieferung nicht möglich ist (§ 4 Abs. 4 S. 1) und ist damit geeignet, einen – an einer möglichst unkomplizierten Kündigung interessierten – Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Der Hinweis der Beklagten, die Beklagte behalte es sich in § 4 Abs. 3 S. 3 vor, Abweichungen von den Regelungen in S. 1 und S. 2 vorzusehen und diese im Einzelfall zu kommunizieren, ist nicht geeignet, die im Bestellvorgang gemacht Angabe als nicht irreführend erscheinen zu lassen. Allein das Wort „immer“ steht der Annahme einer Abweichung im Einzelfall entgegen. Im Übrigen ist für den Verbraucher nicht erkennbar, dass die Beklagte mit dem Hinweis, eine Regelung in ihren AGB derogieren will.

4. Soweit die Beklagte dem Verbraucher in der aus der Anlage K 3 ersichtlichen Weise die gemäß Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB vorgesehene Informationen vorenthalten hat, die sie in der Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB vorgesehenen Weise hätte erteilen müssen, hat sie im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a UWG unlauter gehandelt.

a) Der Kläger hat auch mit dem Antrag zu 4. den Wortlaut der Vorschriften wiederholt, die er als verletzt ansieht. Auf die Erwägungen zu 2.a) wird insoweit verwiesen.

Entgegen der von der Beklagten im Termin am 11. März 2021 geäußerten Ansicht sind die oben genannten Vorschriften von der Beklagten zu beachten. Art. 246a § 1 EGBGB dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Verbraucherrechte-RL. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen der besonderen Bedeutung wurden die Informationen über das Widerrufsrecht (Art. 6 Abs. 1 lit. h-j Verbraucherrechte-RL) sowie über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts oder das vorzeitige Erlöschen eines Widerrufsrechts (Art. 6 Abs. 1 lit. k Verbraucherrechte-RL) in Abs. 2 und Abs. 3 der Vorschrift separat geregelt (vgl. BeckOGK-Busch, 1.1.2021, Art. 246a § 1 EGBGB Rn. 2). Art. 246a § 4 EGBGB setzt Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 lit. a Verbraucherrechte-RL sowie Art. 8 Abs. 1, Abs. 4 Verbraucherrechte-RL um und regelt die formalen Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 246a § 1 EGBGB (vgl. BeckOGK-Busch, a.a.O., Art. 246a § 4 EGBGB, Rn. 1).

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, dass das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB bei der Lieferung von Lebensmitteln durch die Beklagte ausgeschlossen ist. Die dem Verbraucher gemäß Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB geschuldete Information hierüber hat die Beklagte nicht in der in Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB geforderten Deutlichkeit dadurch erteilt, dass der Kunde vor der Bestellung in der aus der letzten Seite der Anlage K 3 ersichtlichen Weise den AGB zustimmen musste, in denen in § 3 Abs. 1 auf den Ausschluss des Widerrufsrechts hingewiesen wird. Zu Unrecht vertritt die Beklagte die Ansicht, dass dies ausreiche. Zwar sind nach § 5a Abs. 2 UWG bei der Beurteilung der Frage, welche Informationen für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers wesentlich sind und diesem daher nicht vorenthalten werden dürfen, die „Beschränkungen des Kommunikationsmittels“ zu berücksichtigen. Im Unterschied dazu verlangt Art. 246a § 3 EGBGB jedoch nicht nur, dass die räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen des verwendeten Mediums „berücksichtigt“ werden, sondern legt konkret fest, welche Kerninformationen auch im Falle beschränkter Raumes oder begrenzter Zeit jedenfalls zur Verfügung zu stellen sind (vgl. BeckOGK-Busch, a.a.O., Art. 246a § 3 EGBGB, Rn. 3.1).

b) Aus den zu 2.b) genannten Gründen ist die Klage auch abzuweisen, soweit der Kläger geltend macht, die Beklagte habe die Information nicht nur im aus der Anlage K 3 ersichtlichen Bestellvorgang, sondern zudem vor Betätigen der Schaltfläche „Zustimmen und weiter“ erteilen müssen.

5. Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 5. geltend macht, es sei gemäß § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Nr. 29 des Anhangs zum UWG unzulässig, dass die Beklagte trotz der erfolgten Kündigung eine

Abbuchung vom Konto des Kunden veranlasst habe, liegen die Voraussetzungen der Vorschrift zwar nicht vor, weil es nicht um die Bezahlung „nicht bestellter, aber gelieferter Waren oder erbrachter Dienstleistungen“ geht; nach dem Vorbringen ist weder ersichtlich, dass eine Bezahlung letztlich erfolgt ist, noch dass die Beklagte insoweit Leistungen erbracht hat. Jedoch ist das Geschäftsgebaren der Beklagten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 1. Fall UWG unlauter und damit im Sinne von § 3 Abs. 2 UWG unzulässig. Die Beklagte hat gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Kunden und damit mittelbar gegenüber dem Kunden unwahre Angaben gemacht.

a) Eine Angabe ist unwahr, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Für die Beurteilung kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (vgl. BGH, GRUR 2019, 1202 ff., Rn. 18 m.w.N. – *Identitätsdiebstahl*).

Der Vertrag mit der Beklagten ist vom Kunden unstreitig bereits am Tag nach dem Vertragsabschluss, der mit der am 15. Juli 2020 erfolgten Bestellbestätigung erfolgt ist, mit E-Mail vom 16. Juli 2020 gekündigt worden. Die Beklagte hat in diesem Rechtsstreit ihre vorgerichtlich vertretene Auffassung, die Kündigung sei ihr nicht zugegangen, weil sie nicht an die richtige E-Mail-Adresse gesandt worden sei, richtigerweise nicht wiederholt. Zwar war die Kündigung gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 der AGB der Beklagte noch nicht möglich, doch kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob diese im Widerspruch zu der im Bestellverlauf gemachten Information stehende Klausel wirksam ist. Jedenfalls musste die Beklagte die Erklärungen ihres Kunden so verstehen, dass er von der ihm im Rahmen der Bestellung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen wollte, jederzeit zu pausieren. Keinesfalls konnte sie davon ausgehen, zur Fortsetzung ihrer Sukzessivlieferungen berechtigt zu sein.

Die Angabe gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Kunden, es sei eine weitere Zahlung fällig, war damit falsch. Falsch war auch die durch die Angabe der Beklagten gegenüber diesem veranlasste Angabe des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Kunden, eine solche Zahlung sei fällig.

b) Die unwahre Angabe war geeignet, den Verbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

Unlauter ist eine irreführende geschäftliche Handlung nur, wenn sie geeignet ist, den Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Auf eine solche wettbewerbsrechtliche Relevanz der Irreführung kann zwar in der Regel aus dem Hervorrufen einer Fehlvorstellung geschlossen werden. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn über Umstände getäuscht worden ist, die für das Marktverhalten der Ge-

genseite lediglich eine unwesentliche Bedeutung haben (BGH, GRUR 2019, 1202 ff., Rn. 24 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall war die von der Beklagten mittelbar gegenüber dem Kunden veranlasste Behauptung einer fälligen Schuld geeignet, den Verbraucher zu veranlassen, die angekündigte Zahlung des verlangten Entgelts geschehen zu lassen und damit den zur Zahlung verpflichtenden Geschäftsvorgang als wirksam zustande gekommen hinzunehmen.

c) Es kommt nicht darauf an, ob die Beklagte – wofür einiges spricht – tatsächlich glaubte, berechtigt zu sein, eine weitere Zahlung zu veranlassen.

Ein Irrtum des Unternehmers über den Umstand einer vorhergehenden Bestellung durch den zur Zahlung aufgeforderten Verbraucher ist im Rahmen der Prüfung der Unlauterkeit einer geschäftlichen Handlung unter dem Gesichtspunkt der Irreführung auch dann nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, wenn dieser Irrtum nicht vorwerfbar ist. Die Annahme einer irreführenden Handlung setzt grundsätzlich nicht voraus, dass der Gewerbetreibende vorsätzlich eine objektiv falsche Angabe macht (BGH, GRUR 2019, 1202 ff., Rn. 26 m.w.N.).

6. Die Übersendung der E-Mail vom 3. August 2020 war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG unzulässig. Der Kunde hatte unstreitig eine ausdrückliche vorherige Einwilligung in die Übersendung der E-Mail nicht erteilt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten fehlte eine unzumutbare Belästigung trotz des Fehlens dieser Einwilligung zur E-Mail-Werbung nicht ausnahmsweise gemäß § 7 Abs. 3 UWG. Die Beklagte hat die ihr bekannte E-Mail-Adresse des Kunden nicht im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 2 UWG zur Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet.

Die beworbenen Waren oder Dienstleistungen müssen den bereits erworbenen Waren oder Dienstleistungen gleichen oder ähneln. Diese Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn die Leistungen austauschbar sind oder dem gleichen oder zumindest einem ähnlichen Bedarf oder Verwendungszweck dienen (vgl. *Seichter* in: *Seichter*, jurisPK-UWG, 5. Aufl., § 7 UWG (Stand: 15.01.2021), Rn. 257; vgl. auch KG, Beschluss vom 18. März 2011 – 5 W 59/11 –, Rn. 3 – juris – unter Hinweis auf die Kommentierung von *Koch* in einer Voraufgabe).

Ein solches Substitutionsverhältnis lag nicht vor. Der Kunde hatte die Lieferung von Lebensmittel zum eigenen Verzehr bestellt. Mit der E-Mail wurden Dienstleistungen beworben, die sich – nach Auffassung der Beklagten – als Geschenk für Freunde eignen.

III. Die Androhung der Ordnungsmittel des § 890 Abs. 1 ZPO erfolgt auf den vom Kläger gemäß § 890 Abs. 2 ZPO gestellten Antrag.

Die Kostenentscheidung, bei der zu berücksichtigen ist, dass der Kläger hinsichtlich der Anträge zu 1., 2. und 4. zur Hälfte unterliegt, beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 S. 1 u. S. 2 ZPO und für die Beklagte auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Dem Kläger war die im Termin am 11.03.2021 beantragte Erklärungsfrist nicht zu gewähren, da der Schriftsatz der Beklagten vom 5. März 2021 entscheidungserhebliches Vorbringen nicht enthält.

■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.03.2021

■■■■■

JBesch

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.03.2021

■■■■■ JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig